

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montag den 19ten Jan. 1778.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. fügen allen und jeden, so an der gesamten Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen, Besserers einige Forderungen, Recht und Ansprüche, aus einem vermeintlichen Erb- oder etwanigen Lehn- Successions-Rechte, zu haben vermeinen, unter Entbiethung, Unsers gnädigen Grufes zu wissen, was maßen der Cammerarius Hardeemann, das Erb- und Lehnfolge-Recht, welches er nomine uxoris et ex jure cello deren Schwester, der Canzley-Directorin Wisbergß gegen die Wilhelmine Besserers in die sämtliche Nachlassenschaft der verstorbenen Christianen Besserers pro tertia parte erfochten, an dem Verwalter Rüter zur Steinlacke so wie es noch in liquidatorio befangen gewesen übertragen, zur Sicherheit des Creditorii aber allerunterthänigst nachgesuchet hat, daß alle und jede, welche außer der Wilhelminen Besserers an den Allodial-Nachlaß sowohl, als auch an dem bey der Fürstl. Abtey zu Herford zu Lehn gehende Schweigler Eickhof, einiges Erb- oder Successions-Recht präntendiren könneten, öffentlich per publica proclamata in Zeitungen u. Intelligenz-Blättern verablabet werden mögten, diesem Suchen auch überall beseriret worden; daß Wir also

hierdurch alle und jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Christianen Besserers einiges Erb- oder Successions-Recht, aus welchem Grunde es seyn zu haben vermeinen, durch dieses öffentliche Proclamata, wovon ein Exemplar bey der Regierung, das zweyte zu Cassel, das dritte zu Detmold, und das vierte zu Herford anzuschlagen, peremptorie vorladen a dato in 12 Wochen, wovon vier, für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Nota anzeigen auch den 28ten April 1778. früh um 9 Uhr auf der Regierung allhier erscheinen; und vor dem alsdem zu ernennenden Commissario die Documenta zur Justification ihres Erb- und Successions-Rechts originaliter produciren, mit den Provocanten darüber ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkänntniß erwarten. Im Ausbleibungs-Fall aber haben sie zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und sie durch das abzufassende Präclusions-Erkänntniß gänzlich werden abgewiesen, und mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden. Urkundlich unter der

gierung Inſiegel und Unterſchrift. Gege-  
ben Minden den 16ten Decembr. 1777,  
Anſtatt und von wegen ic.

Frh. v. d. Reck.

**Minden.** Wir Dom-Probiſt,  
Dom-Dechant, Senior und Capitulares  
der hohen Dom-Stifts-Kirche hieſelbſt thun  
kund und fügen zu wiſſen, daß wir in un-  
ſern General-Capitulo Diſciplinæ vom 2ten  
des jezt laufenden Monats zu mehrerer  
Sicherſtellung des Credits unſere Eigenbe-  
hörigen nach Vorſchrift derer Eigenthums-  
Rechte für nötig erachtet haben, ordnungs-  
mäßige Conſens und Hypotheken-Wäcker  
über die in unſers Dom-Capituls Leib-Ei-  
genthum ſtehenden Höffe, und Stetten er-  
richten zu laſſen; heiſchen und laden daher  
Kraft dieſes unſers allhier zu Lübbecke,  
Hausberge und Peterſhagen angeſchla-  
gen auch von den Gänzeln bekant zu ma-  
chenden Proclamatis überhaupt alle dieje-  
nigen, welche an unſern Eigenbehörigen  
Höffen, ein dingliches Recht von Dienſten,  
Pächten, Zinſen, Dienſtbahrkeiten, Erb-  
folgenbewilligten Schulden, Brautſchätzen  
oder wie das ſonſt Nahmen haben mag,  
zu haben vermeinen, daß ſie binnen 3 Mo-  
naten und alſo ſpäteſtens den 19ten Mart.  
des Jahrſ 1778. vor unſerer Dom-Capitular-  
Gerichts-Stube und zwar an jeden,  
in dieſer Zeit einfallenden Donnerſtagen er-  
ſcheinen, ihre vermeintlichen Anſprüche an-  
geben, und die zum Beweiſe dienenden  
Documenta und Urkunden vorlegen, mit-  
hin die Richtigkeit ihrer Forderungen ge-  
hörig beweifen mit der Verwarnung, daß  
in Fall ihres Anſehenbleibens die nicht er-  
ſcheinenden, ihres vorigen Rechts für ver-  
luſtig erklärt, und damit ferner nicht geh-  
ret werden ſollen. Die Eigenbehörigen  
ſelbſt aber werden hiermit verabladet, in  
gleicher Zeit ihre noch nicht abgeſundenen  
Kinder und etwaige Leibzucht-Rechte, an-  
zugeben, und nachzuweiſen mit der Ver-  
warnung, daß wiedergenfalls deſhalb ex

officio gegen ſie, was Rechtsens verfügt  
werden ſoll. Urfundlich unſers Gerichts-  
Inſiegels und Unterſchrift, Minden den  
29ten Decbr. 1777.

Es ſol in Termino den 19. Febr. c. gegen  
die edictaliter citirten nicht erſchie-  
nenden Aduaten und übrige Präſtendenſen  
des von dem Dom-Seniorat relevirenden  
Warkenschen Lehns, die Sententia präclu-  
ſiva eröfnet werden; und ſich daher alle an  
das Warkensche Lehn Anſpruch habende zu  
den Anhöhrungen auf der Dom-Capitular-  
Gerichts-Stube Morgens um 10 Uhr ein-  
finden müſſen.

II Sachen ſo zu verkaufen.

**Minden.** Der Becker Johann  
Henrich Schmalgemeyer, iſt gewillt ſein  
auf der Ruhthorſchen Straſſe belegenes  
Wohn- und Brauhauſ ſub No. 387. frey-  
willig jedoch meiſtbietend auf dem Rath-  
hauſe öffentlich zu verkaufen, und wird zu  
dem Ende Terminus auf den 4ten Febr. c.  
feſtgeſetzt. Es befindet ſich in dieſem Hauſe  
2 Stuben, 6 Kammern, 2 beſchoffene Bo-  
dens 1 gewölbter und 1 gebalkter Keller,  
eine neue eiſerne Malzbarre, ein Hofraum  
hinter dem Hauſe auf welchen 2 Schweine-  
ſtälle befindlich, ingleichen ein Kuhſtall auf  
3 bis 4 Kühe und die Hudegerechtigkeit auf  
4 Kühe auſſer dem Kuhthore, und geht da-  
von neſt den übrigen gewöhnlichen bürger-  
lichen Laſten 18 Mgr. Kirchengeld. Die  
Kaufliebhaber können ſich alſo an bemelde-  
ten Tage Morgens um 10 Uhr alhier auf  
dem Rathhauſe einfinden, und hat der Beſt-  
bietende ſich des Zuſchlages zu gewärtigen.  
Der Kaufmann Hr. F. R. Deppen auf der  
Beckerſtraſſe ohnweit der Poſt hat jezo  
wieder vom beſten Champagne-Wein die  
Bouteille I und I halben Rthlr. 3. verſchiede-  
ne Sorten ſchte gute Rheinweine, die Maas  
a 15 Mgr. bis 1 Rthlr.; gute Sorten weiſe  
Franzweine die Maas a 8 bis 15 Mgr.;  
Bourgogne, Moſel, Meichert und Muſcat-  
weine in billigen Preiſen, auch extra fein

Spelzmehl, allerfeinsten Vorschuß, 9 Pfund pro 1 Mthlr. zu verkaufen.

**Tecklenburg.** Des Schuhmachers Joh. Henr. Kramers in Lengerich zwischen Focken und Brunen gelegene 2 Viertel Saat 7 Ruten 8 Fuß großer, dem Kaufman Mettger wiederkäuflich verkaufter zu 122 Mthlr. 12 Ggr. 6 Pf. gewürdigter Garten, so frey von Lasten, sol vor abgelauferer Wiedereinlösungszeit öffentlich verkauft werden, und stehet Terminus licitatio-nis in vim triplicis auf den 3. April a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen an. Der Meistbietende kan einer Hochpreis. Regierung Abjudication ge-wärtig seyn. Diejenige, so etwa dingliche Rechte an diesem Grundstück prä-tendiren, sind schuldig, vor dem gesetzten Subhastationstermin selbige anzugeben, und rechtlich auszuführen, in Entsehung dessen sie zu gewärtigen haben, daß sie nach abgelau-fenen diesem Termino damit nicht weiter ge-höret, sondern präcludiret werden sollen.

Die Erben des Kaufmans Leonhard Wil-helm Bierhofs zu Lengerich sind ge-sinnnet, die von ihren Erblasser herkommen-de Grundstücke zwar freiwillig, jedoch ge-richtlich in einem kurzen Termino, welcher hiermit auf Dienstag den 10. Merz d. J. ange-setzt wird, verkaufen zu lassen. Kauf-lustige wollen demnach ermelde-ten Tages, des Morgens um 10 Uhr sich hieselbst ein-finden, ihren Voth eröffnen, und den Kauf schließen. Der Meistbietende kan auf er-folgte Erklärung der Erben einer hochlöbl. Regierung Abjudication und nach erlegten Kaufgelde die Einräumung des Besizes und Eigenthums gewärtig seyn. Es sind die sämtlichen Immobilien zu 3230 Mthlr. 6 Ggr. 3 und 1 halben Pf. von den verei-deten Aestimatores gewürdiget, und kan die Taxe bey dem Untergeschriebenen ein-gesehen werden. Sie bestehen:

I. in einem zu Lengerich sub No. 16. gelegenen wohl aptirten Hause, Holz-dresch- und Brauhause,

2. einem ungefehr 2 Scheffel Saat groß-ten hinter dem Hause gelegenen mit Tax- und einigen Obstbäumen versehenen Küchens- auch Blumengarten.

3. einem Begräbnißplatz zu 8 Personen, 4 Manns- und 5 Frauen-Kirchenständen.

4. einem Stück Landes zwischen der Witwen Torhorst und Verlemanns Lande gelegen 1 Schff. Saat 20 Ruten groß.

5. einem Stück Landes in Lengericher Esche bey Wesches Land von 5 Scheffel 34 Ruten und 4 Fuß, und

6. einem im Berge zwischen Dillmanns und Kaldemeyers gelegenen Kamp, worin 2 Fischteiche, ein Sommerhäusgen, wel-cher Kamp 6 Scheff. Ausfaat, und ungefehr 12 Schff. Saat Holzwachse groß ist.

Die Parzellen werden einzeln auffer die Nebenhäuser und der Garte mit dem Wohn-hause zugleich aufgeschlagen werden. Solte auch jemand ser. a. der dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken zu haben prä-tendiret, muß bey Strafe immerwährenden Stillschweigens vor den gesetzten Subhastat. Termin selbige angeben und rechtlich ausführen.

Vigore Commissionis.

Meitingh.

**Amt Werther.** Es wird hiez mit öffentlich bekannt gemacht, daß am 2ten Febr. c. in der Tebbenkampschen Sterbebüde in der Rodderheide bey Werther das vor-räthige Hausgeräth, darunter auch Klei-dung und Betten, Kupfer und Messing, meistbietend werde verkauft werden. Es haben sich also Antrugende Käufer Mor-gens 9 Uhr einzufinden.

III. Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtjahre des E. Hochwärd. Domecapital zusehende um dem Dorfe Windheim belegene sogenannte kleine Windheimer Jute- und Sackzute, verfloßene Erndte 1777. zu Ende gelaufen, und eine anderweite Verpachtung auf den 10. Merz a. c. beziehet ist; als wird solches

hierdurch denen Pachtlustigen bekannt gemacht und sich beregeten Tages Morgens 10 Uhr vor der Domcapitular-Stube einzufinden, da dann der Bestbietende versichert seyn kan, daß mit ihnen gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, dem Bestuden nach auf einige Jahre werde contrahirt werden.

Der Hr. Regierungs-Pedell Kind ist gewilliget einige Gartenstücke von seiner Gartenlage ausser dem Fischerthore aufm Volkwercke; von neuen zu vermieten, weil die vorige Inhabere die Miethe nicht richtig nach dem Contract abgetragen haben; Wie er denn auch einige Kirchenstühle als in der Martini Kirche Nr. 14. aufm Chor und Nr. 9. unter der Rathsprische, und Nr. 8. aufm Chor; in der Simeons Kirche Nr. 18. eben dafelbsten zu 2 Stühen meistbietend zu verkaufen oder zu vermieten willens ist: Liebhabere dazu können sich bey ihm melden, und die Conditiones vernehmen.

Nachdem die beyden Königl. Mühlen zu Tecklenburg und Lengerich, Graffsch. Tecklenburg öffentlich in Erbpacht ausgesetzt werden sollen und dazu Terminus auf den 3. Febr. c. zu Tecklenburg und den 10. Febr. c. zu Lengerich des Vormittags um 10 Uhr vor den Landrath Waleke und Justizamtmann Voigt anberaumt worden; als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich in bemeldeten Terminis einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihre Gebote eröffnen, und sich versichern können, daß den Bestbietenden diese Mühlen, salva approbatione regia, in Erbpacht übertragen werden sollen.

Signat. Lingen den 12. Jan. 1778.

Au statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen ic. ic. ic.  
v. Bessel. Mauve. v. Stille. Petri.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Am Ende des nächsten

Merz Monats sind 800 bis 1000 Rthlr. Preuß. courrent Geld gegen hinlängliche ingrosirte Sicherheit zu haben: Nähere Nachricht davon gibt der Herr Cammer- Fiscal Scheffer.

### V Avertissements.

Da die Distribution der Gold-Gewicht-Steine, welche der entwichene Calculator Schlick bisher gehabt, nunmehr dem Stempel-Controllenr und Registratur-Assistenten Herbst übertragen worden; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und können alle diejenigen die dergleichen Gold-Gewicht-Steine verlangen, sich diersehalb bey gedachtem Herbst, melden. Sign. Minden, den 10. Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergis.

Bergwerks-Commission

v. Breitenbauch. Has. Hüllesheim.

Minden. Es wird auf bevorstehende Ostern bey einer Herrschaft hieselbst ein Bedienter verlangt, der bereits von gesetzten Jahren, und mit guten Zeugnissen wegen seines Wohlverhaltens versehen ist, auch Mannspersonen zu Frisiren verstehet; Nähere Nachricht davon gibt das Intelligenz-Comtoir.

Da unter Jahres-Zeit kein Englisch Bier gebrauet worden; so wird auf vieler Verlangen solches auf den 18. Febr. c. geschehen; Liebhabere wollen sich also nur einige Tage vor der Zeit bey dem Braumeister Lübking melden, und wird für die Güte eingestanden, auch annemlicher Preis versichert.

### VI Notification.

Umt Limberg. Die Ruckucks Stette sub Nr. 66. Stadt Bünde ist dem Tischler Johan Berend Storck, in bisheriger Herrenfreyer Qualität in quarto licitationis Termino als Bestbietenden zugeschlagen worden.